



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-001/2016	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Mende		14.01.2016
Einreicher	Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung		

Betreff:

Beschluss des Lärmaktionsplans der Gemeinde Zeuthen

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	21.01.2016	Ausschuss für Flughafen und Lärmschutz	Vorberatung
Ö	28.01.2016	Hauptausschuss	Vorberatung
Ö	10.02.2016	Gemeindevertretung	Entscheidung
Ö	21.04.2016	Ausschuss für Flughafen und Lärmschutz	Vorberatung
Ö	28.04.2016	Hauptausschuss	Vorberatung
Ö	11.05.2016	Gemeindevertretung	Entscheidung

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2005
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 06.03.2006. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 12, ausgegeben zu Bonn am 15. März 2006
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

Begründung:

Der Lärmaktionsplan wurde am 21.04.2016 erneut im AFL beraten/behandelt. Die in der GVT vom 10.02.2016 geäußerten Hinweise wurden eingearbeitet.

Gemäß der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 wurde für die Gemeinde Zeuthen ein Lärmaktionsplan der zweiten Stufe erarbeitet. Die Lärmaktionsplanung der zweiten Stufe wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben für die Hauptlärmverursacher Straßen- und Schienenverkehr durchgeführt, wobei seit 1. Januar 2015 das Eisenbahnbundesamt (EBA) für die Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes auch außerhalb von Ballungsräumen zuständig ist.

Mit der Lärmaktionsplanung wurden in der Bestandsanalyse die Ergebnisse der aktuellen Lärmkarten ausgewertet und Lärmschwerpunkte für den Straßenverkehr analysiert. Bereits vorhandene Maßnahmen und Planungen wurden hinsichtlich ihrer Wechselwirkung zur Lärmaktionsplanung ausgewertet. Die Öffentlichkeit wurde über die Lärmaktionsplanung informiert und an den Planungen beteiligt. Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Lärmaktionsplan eingearbeitet. Für die Lärmbrennpunkte in Zeuthen wurden Maßnahmen zur Lärminderung erarbeitet und es wurden ruhige Gebiete benannt.

Der Lärmaktionsplan stellt eine Willensbekundung der Gemeinde Zeuthen dar und hat unmittelbar keine rechtlichen Konsequenzen für die Umsetzung der Maßnahmen. Konkrete Maßnahmen werden durch Einzelentscheidungen geprüft und vorbereitet. Bei Maßnahmen, die nicht durch die Gemeinde umgesetzt werden können, wird die Umsetzung bei den zuständigen Behörden beantragt.

Der Lärmaktionsplan ist bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Aufstellung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt den Lärmaktionsplan in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

- Lärmaktionsplan Zeuthen Stand April 2016

Im Ausschuss für Flughafen und Lärmschutz beraten und empfohlen am: 21.01.2016

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 28.01.2016

In der Gemeindevertretung Zurückweisung in den AFL am: 10.02.2016

Im Ausschuss für Flughafen und Lärmschutz beraten und empfohlen am: 21.04.2016

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 28.04.2016

In der Gemeindevertretung beraten und beschlossen am: 11.05.2016